



**Studien- und Prüfungsordnung
für den Masterstudiengang „Soziale Arbeit: Klinische Sozialarbeit“
an der Hochschule für angewandte Wissenschaften Landshut
vom 13.03.2020 in der konsolidierten – nicht amtlichen - Fassung der zweiten
Änderungssatzung vom 16. Juli 2021**

Auf Grund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2, Art. 43 Abs. 5, Art. 58 Abs. 1 Satz 1, Art. 61 Abs. 2 S. 1, Abs. 8 S. 2 und Art. 66 Abs. 1 Satz 3 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) vom 23. Mai 2006 (GVBl. S.245, BayRS 2210-1-1-K) erlässt die Hochschule für angewandte Wissenschaften Landshut folgende Satzung:

- § 1 Zweck der Studien- und Prüfungsordnung
- § 2 Studienziel
- § 3 Zugangsvoraussetzungen
- § 4 Aufbau des Studiums, Regelstudienzeit
- § 5 Modularisierung
- § 6 Studien- und Prüfungsplan mit Modulhandbuch
- § 7 Masterarbeit
- § 8 Prüfungskommission
- § 9 Bewertung einzelner Prüfungsleistungen, Bildung von Endnoten
- § 10 Prüfungsgesamtergebnis
- § 11 Zeugnis und akademischer Grad
- § 12 In-Kraft-Treten, Übergangsregelungen

§ 1 Zweck der Studien- und Prüfungsordnung

Diese Studien- und Prüfungsordnung dient der Ausfüllung und Ergänzung der Rahmenprüfungsordnung für die Fachhochschulen in Bayern (RaPO) vom 17. Oktober 2001 und der Allgemeinen Prüfungsordnung der Hochschule für angewandte Wissenschaften Landshut (APO) vom 20. Juni 2017 in der jeweils geltenden Fassung.

§ 2 Studienziel

- (1) ¹Ziel des Studiums ist die spezifische Qualifizierung Klinischer Sozialarbeiter*innen, die in selbständiger Anwendung wissenschaftlicher Erkenntnisse über klinische Fachlichkeit in der Sozialen Arbeit verfügen. ²Fokussiert wird dabei auf die soziale Dimension gesundheitlicher Problemlagen, die eingebettet in das bio-psycho-soziale Verständnis von Gesundheit und Krankheit eine wesentliche Säule einer professionellen Unterstützung von Klienten*innen darstellt.
- (2) ¹Das Qualifikationsprofil des Studiengangs priorisiert die Vermittlung von vertieften Methoden-, Handlungs-, Selbstreflexions- und Forschungskompetenzen auf Basis wissenschaftlicher Erkenntnisse sowie die Ausbildung eines kompetenten Fallverständnisses. ²Studierende sind in der Lage, theoriegeleitet und methodensicher zu handeln – insbesondere im Bereich psychosozialer Problemlagen und Intervention – und tragen zu einer entsprechenden Professionalisierung und Etablierung einer Fachsozialarbeit „Klinische Sozialarbeit“ bei.

§ 3 Zugangsvoraussetzungen

- (1) ¹Zugangsvoraussetzung zum Studium ist ein Hochschulabschluss einer deutschen Hochschule im Bereich „Soziale Arbeit“ mit 210 ECTS-Punkten und einem Notendurchschnitt von 1,6 oder besser oder ein vergleichbarer in- oder ausländischer Abschluss.
- (2) ¹Auf Antrag an die Prüfungskommission ist die vorläufige Zulassung von Studierenden eines grundständigen Studienganges im Bereich der Sozialen Arbeit bereits vor Erwerb der Zugangsvoraussetzungen nach Absatz 1 möglich, wenn Prüfungsleistungen dieses Studienganges im Umfang von mindestens 180 ECTS-Punkten erbracht worden sind und die Abschlussarbeit angemeldet ist. ²Die endgültige Zulassung erfolgt, wenn die Zugangsvoraussetzungen spätestens mit Ablauf des zweiten Semesters nachgewiesen werden. ³Soweit Bewerber*innen ein abgeschlossenes Hochschulstudium nachweisen, für das weniger als 210 ECTS-Punkte, jedoch mindestens 180 ECTS- Punkte vergeben werden, ist Voraussetzung für den Zugang zusätzlich zum Erstabschluss der Nachweis einschlägiger beruflicher Erfahrung im Praxisfeld der Klinischen Sozialarbeit mit einem Mindestumfang von zusammenhängend 6 Monaten. ⁴Diese soll den Anforderungen

entsprechen, die an der Hochschule Landshut an ein praktisches Studiensemester im Bachelorstudiengang im Bereich Sozialer Arbeit gestellt werden. ⁵Der Nachweis hat bis zur Aufnahme des Studiums durch Vorlage eines qualifizierten Arbeitszeugnisses zu erfolgen. ⁶Über das Vorliegen der Zugangsvoraussetzungen entscheidet die Prüfungskommission.

- (3) Über die Gleichwertigkeit und Einstufung der Abschlüsse entscheidet die Prüfungskommission im Rahmen der gesetzlichen Regelungen.
- (4) Ein Anspruch darauf, dass der Masterstudiengang bei nicht ausreichender Teilnehmerzahl durchgeführt wird, besteht nicht.

§ 4 Aufbau des Studiums, Regelstudienzeit

- (1) ¹Der Masterstudiengang wird als Vollzeitstudium durchgeführt. ²Die Regelstudienzeit beträgt drei theoretische Studiensemester. ³Für das erfolgreiche Studium werden insgesamt 90 ECTS-Punkte nach dem European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS) vergeben. ⁴Der studentische Arbeitsaufwand in Form von Präsenz- und Selbstlernzeit beträgt pro ECTS-Punkt 30 Stunden.
- (2) In den Modulen 2.1 Praxis-, Selbstreflexion und Sozialkompetenz I und 3.1 Praxis-, Selbstreflexion und Sozialkompetenz II ist jeweils eine studienbegleitende Praxistätigkeit im Mindestumfang von 45 Stunden in einem Arbeitsfeld der „Klinischen Sozialarbeit“ zu erbringen.
- (3) Das Studium schließt mit einer Masterarbeit sowie einem Masterkolloquium ab.

§ 5 Modularisierung

- (1) ¹Das Studium ist modular aufgebaut. ²Ein Modul ist ein Verbund aus zeitlich zusammenhängenden und in sich geschlossenen, abprüfbaren Lehr- und Lerneinheiten, die unter fach- und methodenspezifischen Aspekten zusammengestellt sind. ³Ein Modul kann aus Teilmodulen bestehen. ⁴Die Module sind mit ECTS-Punkten versehen.
- (2) ¹Alle Module sind Pflicht- oder Wahlpflichtmodule:
 1. Pflichtmodule sind Module eines Studienganges, die für alle Studierenden verbindlich sind.
 2. Wahlpflichtmodule sind Module, die einzeln oder in Gruppen alternativ angeboten werden. Jede/r Studierende muss unter ihnen nach Maßgabe dieser Studien- und Prüfungsordnung eine bestimmte Auswahl treffen. Die gewählten Module werden wie Pflichtmodule behandelt.

- (3) Die Module, ihre Semesterwochenstunden, die Anzahl der ECTS-Punkte, die Art der Lehrveranstaltungen und die Art der Prüfungen sind in der Anlage 1 zu dieser Studien- und Prüfungsordnung „Übersicht über die Module“ festgelegt.

§ 6 Studien- und Prüfungsplan mit Modulhandbuch

- (1) ¹Die Fakultät Soziale Arbeit erstellt zur Sicherstellung des Lehrangebots und zur Information der Studierenden einen Studien- und Prüfungsplan, aus dem sich der Ablauf des Studiums im Einzelnen ergibt. ²Der Studien- und Prüfungsplan wird vom Fakultätsrat beschlossen und ist hochschulöffentlich bekannt zu geben. ³Änderungen müssen spätestens zu Beginn der Vorlesungszeit des Semesters, für das sie erstmals gelten sollen, bekannt gegeben werden.
- (2) Der Studien- und Prüfungsplan enthält insbesondere Regelungen und Angaben über:
1. die Modulbezeichnung und benennt die Modulverantwortlichen,
 2. die Aufteilung der Semesterwochenstunden und ECTS- Punkte samt Angaben zum Workload (Präsenz- und Selbstlernzeit) je Modul und Semester.
- (3) ¹Ein Anspruch darauf, dass sämtliche vorgesehenen Wahlpflichtmodule und Wahlpflichtveranstaltungen tatsächlich angeboten werden, besteht nicht. ²Desgleichen besteht kein Anspruch darauf, dass zur Wahl angebotene Module und Lehrveranstaltungen bei nicht ausreichender Teilnehmerzahl durchgeführt werden.

§ 7 Masterarbeit

- (1) ¹Die Masterarbeit ist eine wissenschaftliche Arbeit. ²In ihr soll der/die Studierende zeigen, dass sie/er in der Lage ist, eine anspruchsvolle Aufgabenstellung aus dem Bereich der Klinischen Sozialarbeit selbständig zu bearbeiten und dazu Lösungsstrategien zu erarbeiten, zu beurteilen und effektiv umzusetzen.
- (2) ¹Die Bearbeitungszeit der Masterarbeit, vom Zeitpunkt der Aufgabenstellung bis zur Abgabe, beträgt sechs Monate. ²Die Masterarbeit kann frühestens nach dem Erwerb von 45 ECTS angemeldet werden.
- (3) ¹Die Masterarbeit ist bestanden, wenn sie mindestens mit der Note „ausreichend“ bewertet wird und das Masterkolloquium ebenfalls mindestens mit der Note „ausreichend“ abgelegt wurde. ²Wird die Masterarbeit mit der Note „nicht ausreichend“ bewertet, findet das Kolloquium nicht statt. ³Die Masterarbeit kann mit einem neuen Thema einmal wiederholt werden. ⁴Die Masterarbeit kann als Einzel- oder als Gruppenarbeit angefertigt werden. ⁵Bei einer Gruppenarbeit muss der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag jeder/s Studierenden auf Grund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen Kriterien, die eine eindeutige Zuordnung ermöglichen, deutlich abgegrenzt und als

Einzelleistung bewertet werden können. ⁶Hinsichtlich des Masterkolloquiums kann der/die Aufgabensteller/in entsprechend der inhaltlichen Gebotenheit entscheiden, ob dieses als Einzel- oder Gruppenkolloquium stattfinden soll.

- (4) ¹Die Masterarbeit ist in dreifacher gedruckter und gebundener Form sowie einfach in elektronischer Form (PDF-Dokument) im Sekretariat der Fakultät abzugeben. ²Die Masterarbeit ist mit der eidesstattlichen Versicherung des/der Studierenden zu versehen, dass er die Arbeit selbständig angefertigt hat. ³Zudem ist bei Abgabe der Arbeit auch die Bibliothekserklärung vorzulegen. ⁴Jeder Masterarbeit ist ein wissenschaftlich verfasstes Kurzreferat („Abstract“) in DIN-Norm beizulegen, das als elektronische Referenz in den Datenbanken der Bibliothek gespeichert wird.

§ 8 Prüfungskommission

¹Es wird eine Prüfungskommission mit einem vorsitzenden Mitglied und zwei weiteren Mitgliedern gebildet, die vom Fakultätsrat bestellt werden. ²Die Prüfungskommission kann für weitere Studiengänge der Fakultät zuständig sein.

§ 9 Bewertung einzelner Prüfungsleistungen, Bildung von Endnoten

- (1) ¹Die Masterprüfung ist bestanden, wenn in allen Modulen einschließlich der Masterarbeit und dem Masterkolloquium mindestens die Note „ausreichend“ oder das Prädikat „mit Erfolg abgelegt“ erzielt wurde und damit die für das Bestehen der Masterprüfung erforderlichen 90 ECTS-Punkte erworben wurden. ²Zur Bewertung der einzelnen Prüfungsleistungen werden ganze Noten von 1 bis 5 verwendet. ³Abweichend hiervon können die Noten zur differenzierten Bewertung um 0,3 erniedrigt oder erhöht werden; die Noten 0,7; 4,3; 4,7; und 5,3 sind ausgeschlossen. ⁴Auf der Grundlage der Bewertung werden gemäß den Bestimmungen der RaPO Endnoten gebildet.
- (2) Prüfungsleistungen, auf denen keine Endnoten beruhen, werden mit dem Prädikat „mit Erfolg abgelegt“ oder „ohne Erfolg abgelegt“ bewertet.

§ 10 Prüfungsgesamtergebnis

¹Das Prüfungsgesamtergebnis ergibt sich aus dem auf eine Nachkommastelle abgerundeten arithmetischen Mittel aus den Endnoten der Module und der Note der Masterarbeit (Masterarbeit und Kolloquium). ²Die Note der Masterarbeit wird berechnet mit einer Gewichtung von 75% für den schriftlichen Teil und 25% für das Kolloquium. ³Zur Berechnung des Mittels aus den Endnoten werden die Endnoten der Module zusammengefasst und dabei das auf eine

Nachkommastelle abgerundeten arithmetischen Mittel berechnet; zur Berechnung werden die Endnoten entsprechend ihrer ECTS-Punkte gewichtet.

§ 11 Zeugnis und akademischer Grad

- (1) Nach erfolgreichem Abschluss der Masterprüfung wird der akademische Grad „Master of Arts“, Kurzform: „M. A.“ verliehen.
- (2) Über die Verleihung des akademischen Grades wird eine Urkunde gemäß dem Muster, das im Studierenden-Service-Zentrum eingesehen werden kann, ausgestellt.
- (3) Absolventinnen, denen der akademische Grad in der männlichen Form verliehen wurde, können diesen auch in der weiblichen Form führen.
- (4) ¹Über die bestandene Masterprüfung wird ein Zeugnis gemäß dem Muster, das im Studierenden-Service-Zentrum eingesehen werden kann, ausgestellt. ²Dem Abschlusszeugnis wird ein Diploma Supplement sowie ein Transcript of Records gemäß den Mustern, die im Studierenden-Service-Zentrum eingesehen werden können, beigefügt. ³Das Diploma Supplement enthält darüber hinaus die Ausweisung von relativen ECTS-Noten nach dem ECTS-Users-Guide. ⁴Auf Antrag wird ein englischsprachiges Zeugnis gemäß dem Muster, das im Studierenden-Service-Zentrum eingesehen werden kann, ausgestellt.

§ 12 In-Kraft-Treten, Übergangsregelungen*)

¹Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt zum 15.03.2020 in Kraft. ²Sie gilt für Studierende, die das Studium zum Sommersemester 2020 oder später aufnehmen.

*) Diese Vorschrift betrifft das Inkrafttreten der Satzung in der ursprünglichen Fassung vom 13.03.2020. Der Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderungen ergibt sich aus der Änderungssatzung, die im Amtsblatt der Hochschule Landshut veröffentlicht wurde.

Anlage 1 : Übersicht über Module

1	2	3	4	5	6	7
Modulnr.	Module	SWS	ECTS	Art der LV	Prüfung (Art / Dauer in Min.)	Ergänzende Regelungen / Notengewichtung
KSA1.1	Theoretische Fundierung und Grundlagen der Klinischen Sozialarbeit	6	9	SU	sP / 90 min.	1,5
KSA1.2	Adressaten, Arbeitssettings und Hilfeformen in der Klinischen Sozialarbeit I: Psychosoziale Problemlagen bei Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen	4	6	SU / Ex	Hausarbeit (20-25 Seiten)	1
KSA1.3	Klinische Forschungsmethoden, Evaluation, Qualitätssicherung	4	6	SU	sP / 60 min.	1
KSA1.4	Sozial-klinische Interventionen I: Basisstrategien	6	9	SU / Ü	mP / 30 min.	1,5
KSA2.1	Praxis-, Selbstreflexion und Sozialkompetenz I	4	6	Ü / Pr	keine	Tn 100%, m.E. / o.E.
KSA2.2	Adressaten, Arbeitssettings und Hilfeformen in der Klinischen Sozialarbeit II: Sucht-, Straffälligenhilfe, chronische Krankheit und Behinderung	6	9	SU / Ex	mP / 30 min.	1,5
KSA2.3	Forschungs- und Entwicklungswerkstatt	4	6	P	keine	Tn 70 %, m.E. / o.E.
KSA2.4	Sozial-klinische Interventionen II: differenzielle Methoden	6	9	SU / Ü	sP / 90 min.	1,5
KSA3.1	Praxis-, Selbstreflexion und Sozialkompetenz II	4	6	Ü / Pr	keine	Tn 100%, m.E. / o.E.
KSA3.2	Leitung und Management	4	6	SU	mP / 30 min	1
KSA3.3	Masterarbeit mit Forschungskolloquium	2	18	MA / SU	MA, Kol, 30 min.	mind. 45 ECTS- Punkte, 3

Erläuterungen von Abkürzungen

ECTS	=	ECTS-Punkte	SWS	=	Semesterwochenstunden	Ü	=	Übung	LV	=	Lehrveranstaltung
SU	=	Seminaristischer Unterricht	m.E.	=	Teilnahme mit Erfolg	P	=	Projekt- und Gruppenarbeit	Ex	=	Exkursion
Tn	=	Teilnahmenachweis*	sP	=	schriftliche Prüfung	o.E	=	Teilnahme ohne Erfolg	Kol	=	Kolloquium
MA	=	Masterarbeit	mP	=	mündliche Prüfung	Pr	=	Praxistätigkeit			

*Teilnahmenachweise dokumentieren die regelmäßige Teilnahme an der Lehrveranstaltung. Die regelmäßige Teilnahme ist gegeben, wenn die oder der Studierende in 70% bzw. 100% von allen im Verlauf eines Semesters angesetzten Einzelveranstaltungen bzw. für die Dauer der Praxistätigkeit anwesend war